

PersonalRAT

SHK und das Werkstudentenprivileg

Studierende können während der Dauer ihres Studiums als Studentische Hilfskraft (SHK) arbeiten. Sie genießen dann das sogenannte Werkstudentenprivileg.

Das Werkstudentenprivileg bedeutet Versicherungsfreiheit bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn ordentlich immatrikulierte Studierende im Sinne der Sozialversicherung neben dem Studium eine geringfügige Beschäftigung ausüben, dabei aber Zeit und Arbeitskraft überwiegend für das Studium aufwenden. Laut einem Urteil des Bundessozialgerichtes ist die Zeit auf weniger als 20 Stunden Arbeit pro Woche in der Vorlesungszeit begrenzt. Hat ein Student mehrere Beschäftigungen, ob beim gleichen oder anderen Arbeitgeber, sind die wöchentlichen Arbeitsstunden zusammenzurechnen. Wird die 20-Stunden-Grenze überschritten, erlischt das Werkstudentenprivileg und damit die Versicherungsfreiheit, das bedeutet, dass die Sozialversicherungen abgeführt werden müssen.

An der TU Dresden werden daher nur SHK-Verträge über maximal 19 Stunden pro Woche vergeben. Üben Studierende noch eine Beschäftigung bei einem oder mehreren anderen Arbeitgeber(n) aus, müssen sie versichern, dass die Arbeitszeit **insgesamt** nicht über 20 Stunden pro Woche steigt. Zu dieser Aufklärung sind die Arbeitgeber verpflichtet. Wird diese Pflicht versäumt und festgestellt, dass die Arbeitszeit pro Woche die 20-Stunden-Grenze überschreitet, kann dies zum Verlust des Werkstudentenprivilegs und zu einer auch rückwirkenden Nachzahlung aller Sozialversicherungsbeiträge führen.

Von der 20-Stunden-Regel gibt es auch Ausnahmen. Die Arbeitszeit kann 20 Stunden pro Woche übersteigen, wenn die Arbeit in den Abend- oder Nachtstunden erfolgt oder an den Wochenenden. Hierbei ist aber zu beachten, dass es sich bei der jeweiligen Beschäftigung um eine sogenannte „kurzfristige Beschäftigung“ nach dem Sozialgesetzbuch handeln muss. Dies bedeutet, dass die Beschäftigung im vornherein auf maximal 3 Monate bzw. <70 Arbeitstage befristet sein muss und die Überschreitung der 20-Stunden-Grenze nicht länger als 26 Wochen bzw. 182 Tage innerhalb eines Jahres dauert. Außerdem darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeführt werden. Berufsmäßig bedeutet, eine Beschäftigung auszuüben, für die man eine Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die 20-Stunden-Grenze gilt nicht als überschritten, wenn die Arbeit in der vorlesungsfreien Zeit, also in den Semesterferien, erfolgt.

Rechtsquellen:

Urteil vom Bundessozialgericht vom 11.11.2003 – B12KR 24/03R
Spitzenorganisation der Sozialversicherungen - Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten vom 23.11.2016

§ 7 Abs. 1 SGB V	Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	Geringfügige Beschäftigung
§ 27 SGB III	Versicherungsfreie Beschäftigte – Arbeitsförderung
§ 6 SGB V	Versicherungsfreiheit Krankenversicherung
§ 1 (2) 1 SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
§ 10 (1) 5 SGB V	Familienversicherung
§§ 20 (1) 2 Nr. 1 SGB XI	Versicherungspflicht